

# **Satzung für den Verein der Freunde und Förderer des Heinrich-Lübke-Haus e.V.**

**Fassung vom 18. Oktober 2020**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen *Verein der Freunde und Förderer des Heinrich-Lübke-Haus e.V.* (im Folgenden kurz Förderverein genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Möhnesee-Günne und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Familien-, Senioren- und Jugendfreizeiten und die Förderung der pädagogischen sowie religiösen Bildung im Heinrich Lübke Haus in Möhnesee – Günne.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in Tz. 2.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
2. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Die Anmeldung des Mitglieds erfolgt beim Vorstand durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie wird rechtswirksam, falls der Vorstand dem Beitritt nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anmeldung widerspricht.
3. Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Förderverein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren abgebucht.
2. Der Förderverein ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Auf Verlangen muss bei Spenden in belegpflichtiger Höhe eine Bescheinigung ausgestellt werden.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Tod, Liquidation, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand des Fördervereins gegenüber schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahrs wirksam. Die Mitgliedschaft endet

automatisch, wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zweck des Fördervereins gefährdet.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen mitzuteilen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden findet nicht statt.

## **§ 7 Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstandsvorsitzenden beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Brief oder per E-Mail.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
  - b. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - c. die Entlastung des Vorstands
  - d. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn, dass von mindestens einem Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt wird.
7. Für eine Satzungsänderung und Auflösung des Fördervereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörde aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Die entsprechenden Änderungen sind von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- ~~1.~~ Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Vereinsmitglied ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins und besorgt alle Angelegenheiten des Fördervereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens.
4. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden und des stv. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands. Beschlüsse können auch per E-Mail im Umlaufverfahren, per Telefonkonferenz oder in geeigneter digitaler Form gefasst werden. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
8. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
9. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Fördervereins sein.
2. Sie haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, den Beitragseinzug sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich zulässige Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

#### **§ 11 Vereinsvermögen und Auflösung des Fördervereins**

1. Die Einnahmen und Mittel des Fördervereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Die Bildung von Rücklagen ist nach den steuerlichen Vorschriften zulässig. Eine Kreditaufnahme ist nicht zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vereinsvermögen an die Heinrich-Lübke-Haus der KAB gGmbH, die es weiterhin zu den in § 2 benannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Möhnesee - Günne, den 18. Oktober 2020